

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 06.06.2011**

- Überarbeitung des Kapitels 1.3 (Wohngeld) und 1.4 (Kinderzuschlag) aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- redaktionelle Anpassung der Anlage 3

Fassung vom 22.03.2010:

- Kapitel 1.4: Regelungen zum vorrangigen Anspruch auf KiZ überarbeitet und ergänzt um die Inhalte der GA Nr. 41 aus 2008
- Rz. 12a.8i: Aussagen zu örtlichen Verfahrensabsprachen neu aufgenommen
- Rz. 12a.8j: Klarstellung, dass die günstigste Lohnsteuerklasse für die Prüfung vorrangiger Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag zu berücksichtigen ist
- Anlage 2: Klarstellung zum Sonderfall einer ungeminderten Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Anlage 3: neu erstellt, bisher in GA Nr. 41 aus 2008 enthalten

Fassung vom 20.06.2009:

- Rz. 12a.5a: Ausführungen zum Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgenommen
- Rz. 12a.6a ff.: Anpassungen aufgrund der Änderung des Wohngeldgesetzes; bisherige Rz. 12a.6b aufgehoben und neu besetzt, neue Belegung der Rz. 12a.6b bis 12a.6h
- Anlage 2: Redaktionelle Anpassung

Fassung vom 20.10.2008:

- Rz. 12a.8a - 12a.8e: Aus gegebenem Anlass wurde die Verfahrensweise hinsichtlich der Prüfung eines vorrangigen Anspruchs auf KiZ/Wohngeld konkretisiert.

Fassung vom 28.08.2008:

- Rz. 12a.6a - 12a.6e: Regelungen zur Inanspruchnahme von Wohngeld in sogenannten Mischhaushalten

§ 12a

Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente

(Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V)

Vom 14. April 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Grundsatz

Hilfebedürftige sind nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

§ 2

Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde.

§ 3

Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

§ 4

Erwerbstätigkeit

Unbillig ist die Inanspruchnahme, solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 5

Bevorstehende Erwerbstätigkeit

1. Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.
2. Haben Hilfebedürftige bereits einmal glaubhaft gemacht, dass sie alsbald eine Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 aufnehmen, so ist eine erneute Glaubhaftmachung ausgeschlossen.
3. Ist bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit anzunehmen, dass diese nicht zu Stande kommen wird, entfällt die Unbilligkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorrang anderer Leistungen**
- 1.1 Grundsatz**
- 1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**
- 1.2.1 Kindergeld**
- 1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG**
- 1.3 Verhältnis zu Wohngeld**
- 1.4 Verhältnis zu Kinderzuschlag**
- 1.5 Altersrente**
- 1.5.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente**
- 1.5.2 Verweis auf geminderte Altersrente**
- 1.5.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4**
- 1.6 Verhältnis zum Krankengeld**
- 1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II**
- 1.6.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II**

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Grundsicherungsstelle hat den Leistungsberechtigten auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Soweit die Verpflichtung, die vorrangigen Leistungen Wohngeld oder Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, nach § 12a S. 2 Nr. 2 eingeschränkt ist, hat die Grundsicherungsstelle den Leistungsberechtigten auch hierauf hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung kann in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch den Leistungsberechtigten zu stellen. Stellt der Leistungsberechtigte diese Anträge nicht, kann dies die Grundsicherungsstelle tun. Zur Verfahrensweise sind die Hinweise zu § 5, Kapitel 2 zu beachten.

Beispiele:

- Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld, BAB, BAföG
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletztengeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Grundsatz (12a.1)

Hinweis auf vorrangige Leistungen (12a.2)

Antragstellung (12a.3)

Beispiele (12a.4)

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

1.2.1 Kindergeld

Bei volljährigen hilfebedürftigen Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten. Wird dieser Antrag ohne wichtigen Grund nicht gestellt, ist zu prüfen, ob das Kindergeld als fiktives Einkommen zu berücksichtigen ist (vgl. Fachliche Hinweise zu § 9, Kapitel 1.2.1).

**Kindergeld
(12a.5)**

1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es:

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

**Anspruch nach dem
UhVorschG
(12a.5a)**

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird für längstens 72 Monate gezahlt.

In den beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der BG lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf Unterhaltsleistung für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Abs. 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Wohngeld
(12a.6)**

(1a) Seit dem 01. April 2011 sind Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit **aller** Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a S. 2 Nr. 2). Die Grundsicherungsstelle darf künftig nicht mehr einzelne Personen einer Be-

**Wegfall sog.
„Kinderwohngeld“
(12a.6a)**

darfsgemeinschaft, insbesondere Kinder (sog. „Kinderwohngeld“), auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verweisen. Leistungsberechtigte können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Grundsicherungsstelle darf somit künftig nicht mehr einzelne Personen einer Bedarfsgemeinschaft auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Abs. 3 S. 1 stellen.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss von den Grundsicherungsstellen nicht von Amts wegen geprüft werden. Liegt das Ergebnis einer Proberechnung der Wohngeldbehörde vor, muss die Grundsicherungsstelle dieses dem Leistungsberechtigten mitteilen. Die Grundsicherungsstelle hat darauf hinzuweisen, dass der Leistungsberechtigte bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB-II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhält und dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von SGB-II-Leistungen entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können (vgl. Ziffer 12a.8g).

(1b) Bei der Beurteilung, ob ein Wohngeldanspruch vorrangig ist, hat die Grundsicherungsstelle zunächst zu prüfen, ob der gesamte Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft mit Wohngeld (ggf. inkl. Kinderzuschlag) gedeckt wäre. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, bzw. eine Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle (§ 5 Abs. 3 S. 1) nicht zulässig.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist weiter zu prüfen, ob mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (Prognose der Grundsicherungsstelle).

Ist diese zweite Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Grundsicherungsstelle nicht berechtigt, den Leistungsberechtigten aufzufordern, Wohngeld zu beantragen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Abs. 3 S. 1).

Zur Vermeidung von Schlechterstellungen in Einzelfällen besteht für die Leistungsberechtigten gleichwohl die Möglichkeit, Wohngeld und Kinderzuschlag auf freiwilliger Basis auch für Zeiträume unterhalb von drei Monaten anstelle von Alg II zu beantragen. Zu den Folgen eines freiwilligen Wohngeldantrags hat die Grundsicherungsstelle umfassend zu beraten.

Beispiele:

1. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus Vater, Mutter und einem Kind. Mit Wohngeld könnte lediglich der Bedarf des Kindes gedeckt werden.

Ergebnis: Der Antragsteller/Bevollmächtigte ist nicht auf die Antragstellung von Wohngeld zu verweisen, da Hilfebedürftigkeit nicht für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden würde.

Prüfschritte (12a.6b)

Beispiele § 12a S. 2 Nr. 2 (12a.6c)

2. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus Vater, Mutter und einem Kind. Mit der Inanspruchnahme von Wohngeld (und Kinderzuschlag) kann der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden. Allerdings steht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung fest, dass das Erwerbseinkommen im darauffolgenden Monat entfallen wird.

Ergebnis: Der Antragsteller/Bevollmächtigte ist nicht auf die Antragstellung von Wohngeld (und Kinderzuschlag) zu verweisen, da Hilfebedürftigkeit durch die Inanspruchnahme von Wohngeld (und Kinderzuschlag) nicht für mindestens drei zusammenhängende Monate vermieden würde.

Gleiches gilt, wenn die Erwerbstätigkeit nicht wegfiel, sondern das Einkommen unterschiedlich hoch ist, so dass sich in einem Monat ein Anspruch auf Alg II errechnet, in einem anderen Monat jedoch Wohngeld und Kinderzuschlag vorrangig wären.

3. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus Vater, Mutter und einem Kind. Mit der Inanspruchnahme von Wohngeld (und Kinderzuschlag) kann der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft voraussichtlich für mindestens drei Monate gedeckt werden.

Ergebnis: Der Antragsteller/Bevollmächtigte ist auf die Antragstellung von Wohngeld (und Kinderzuschlag) zu verweisen.

(1c) Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und der Kunde auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.

**Wahlrecht
(12a.6d)**

Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 WoGG bestehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Wohngeldanspruch wieder aufleben.

Beispiele:

1. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.

**Beispiele Wahlrecht
(12a.6e)**

2. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten des niedrigeren Wohngeldes unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(2) Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a) WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Alg II/Sozialgeld ist nicht notwendig.

**Vorrangiger Wohngeldanspruch/
Antragstellung
(12a.6f)**

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und die Grundsicherungsstelle ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b) WoGG).

(2a) Ab dem Monat, für den ein Wohngeldantrag gestellt wird, ist von der Grundsicherungsstelle gegenüber der Wohngeldbehörde anzuzeigen, dass die Leistungen nach dem SGB II nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht werden. Nur dann besteht ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegenüber der Wohngeldbehörde.

**Erstattungs-
ansprüche
(12a.6g)**

Ein Erstattungsanspruch besteht erst ab dem Monat, in dem der Wohngeldantrag wirksam gestellt worden ist.

Beispiel: Antrag auf Alg II ab 02.01.2009, Aufforderung zur Wohngeld-Antragstellung am 10.02.2009, Stellung des Wohngeldantrages durch Leistungsberechtigten oder im Fall des § 5 Abs. 3 durch die Grundsicherungsstelle am 03.03.2009. Ergebnis: Wohngeldanspruch und Erstattungsanspruch bestehen erst ab 01.03.2009.

Wird im umgekehrten Fall im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gem. § 28 Abs. 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam.

Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Sofern die Wohngeldbehörde zum Zeitpunkt der Wohngeldzahlung keine Kenntnis über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II hatte, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X gegenüber der Grundsicherungsstelle.

(2b) Eine vollständig darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 24 Abs. 4) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

**Darlehensweise
Gewährung
(12a.6h)**

(2c) Kommt der Leistungsbezieher einer berechtigten Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle (§ 5 Abs. 3) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Pflichtverletzung nach § 31 und daher vorrangig.

**Verhältnis zu
Sanktionen
(12a.6i)**

Nähere Informationen zum Wohngeld incl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des [BMVBS](#) abrufbar.

**Merkblätter
Wohngeld
(12a.7)**

1.4 Verhältnis zu Kinderzuschlag

(1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

**Kinderzuschlag
(12a.8)**

Um einen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit festzustellen, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden. Hierfür steht im BK-Browser die Berechnungshilfe KiZ-99 zur Verfügung. Sie ist geeignet, einen KiZ-Anspruch

festzustellen und vermeidet unnötige Verweisungen der Antragsteller an die Familienkasse. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag ist bei schwankendem Einkommen bzw. bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ein Durchschnittseinkommen in der Regel aus den Einnahmen der letzten drei Monate vor Antragstellung zu bilden. Dies entspricht dem in der Familienkasse geltenden Verfahren. Das so ermittelte Einkommen soll zu einer hinreichend sicheren Prognose führen. Die Familienkasse nimmt bei erfolgreicher Anspruchsfeststellung eine rückwirkende Einkommensprüfung im Bewilligungszeitraum vor.

Nur wenn mit hinreichender Sicherheit ein vorrangiger Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) besteht, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und der Kunde auf die Beantragung von KiZ (und ggf. Wohngeld) hinzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12a S. 2 Nr. 2 zu prüfen ist, ob durch die Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (Prognose). Soweit bereits bekannt ist, dass sich im Prognosezeitraum Änderungen ergeben werden, muss für jeden Monat eine gesonderte Berechnung durchgeführt werden.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Grundsicherungsstelle nicht berechtigt, den Leistungsberechtigten auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Abs. 3 S. 1). Siehe auch Beispiele 2 und 3 in Rz. 12a.6c

(2) Die Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

(3) Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Absatz 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a. Nähere Erläuterungen erfolgen wegen der kommunalen Zuständigkeit nicht.

(4) Wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur ohne die Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen nach § 21 vermieden, besteht ein Wahlrecht zugunsten KiZ. Diese Bedarfsgemeinschaften sind durch die Grundsicherungsstellen auf das sog. „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Es wird durch die Antragsstellung auf KiZ und einen Verzicht aller volljährigen Mitglieder auf Leistungen nach dem SGB II ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). Zu den Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistung ist umfassend zu beraten. In diesem Fall besteht der Anspruch auf KiZ erst ab dem Folgemonat des Monats in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des KiZ nachgewiesen wurden (§ 5 Satz 2 BKGG).

(5) Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Grundsicherungsstelle mit Leistungen nach dem SGB II in Vorleistung geht, so ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Gleiches gilt zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen, sofern

Leistungen für Bildung und Teilhabe (12a.8a)

Ausnahme: Vorleistung SGB II (12a.8b)

Erstattungsanspruch gegenüber FamKa (12a.8c)

sich ein KiZ-Anspruch während des laufenden Bezuges von Leistungen nach dem SGB II ergibt.

(6) Durch den Bezug von KiZ und/oder Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Alg II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z. B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Auf Antrag ist ein Zuschuss für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung "im erforderlichen Umfang" zu leisten, wenn allein durch diese Aufwendungen Hilfebedürftigkeit entstehen würde (§ 26 Abs. 3). Da der Zuschuss kein Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist, schließt dieser einen Anspruch auf KiZ und/oder Wohngeld nicht aus.

**Sozialversicherung
(12a.8d)**

(7) Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für KiZ weg, ist der Anspruch nach dem SGB II erneut zu prüfen. Um eine nahtlose Leistungsgewährung zu erreichen, können Leistungen nach dem SGB II bei bestehender Hilfebedürftigkeit auf Grundlage des KiZ-Ablehnungsbescheides vorläufig bewilligt werden. Die Wohngeldstelle ist über die Wiederaufnahme der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu informieren.

**Wegfall KiZ
(12a.8e)**

(8) Eine Übersicht über das Verfahren im Zusammenhang mit KiZ und Wohngeld kann der Anlage 3 entnommen werden.

Anlage 3

Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.

**Örtliche
Absprachen
(12a.8f)**

(9) Bei der Prüfung, ob mit Wohngeld und/oder KiZ Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, ist der Prüfung die günstigste Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen (vgl. auch FH zu § 9 Rz. 9.7a)

**Berücksichtigung der
günstigsten Lohn-
steuerklasse
(12a.8g)**

1.5 Altersrente

Eine Übersicht über die Arten der Altersrente können Sie der Anlage 1 entnehmen.

**Anlage 1
(12a.9)**

1.5.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine **ungeminderte** Altersrente.

**Ungeminderte
Altersrente
(12a.10)**

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Grundsicherungsstellen zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 54. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI).

**Nachweis
(12a.11)**

(3) Anspruch auf ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres (und vor Vollendung des 63. Lebensjahres) kann aktuell noch für folgende Personengruppen bestehen:

- Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert oder be-

**Altersrente ab
Vollendung des
60. Lebensjahres
(12a.12)**

rufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren und noch sind,

- mindestens 25 Jahre unter Tage beschäftigte Bergleute.

Leistungsberechtigte, die hiervon betroffen sein können, sind rechtzeitig vor Vollendung des 60. Lebensjahres aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen.

(4) Sofern noch keine Rentenauskunft vorliegt, sind Leistungsbezieher ab der Vollendung des 62. Lebensjahres aufzufordern, diese vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob

- ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht (z. B. für schwerbehinderte Menschen) oder
- der Leistungsbezieher auf eine geminderte Altersrente zu verweisen ist.

Rentenauskunft ab Vollendung des 62. Lebensjahres (12a.13)

1.5.2 Verweis auf geminderte Altersrente

(1) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II ab 01.01.2008 entstanden ist und für die kein Bestandsschutz besteht, sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d.h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres (12a.14)

(2) Dieser Verpflichtung unterliegen alle Leistungsberechtigten, die keinen *Bestandsschutz* i. S. d. § 65 Abs. 4 (vgl. 1.5.3) haben oder auf die keine der folgenden Ausnahmen zutrifft. Dies gilt auch, wenn der Bestandsschutz infolge kurzzeitiger Unterbrechungen des Leistungsbezugs aufgrund des Fehlens mindestens einer objektiven Anspruchsvoraussetzung entfällt (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung oder Wegfall der Leistungsbeziehung bei einer Ortsabwesenheit von länger als 3 Wochen).

Kurzzeitige Unterbrechungen (12a.15)

(3) Das BMAS hat durch Rechtsverordnung folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen bestimmt:

Ausnahmen bei Unbilligkeit (12a.16)

- Bezieher von Arbeitslosengeld, die aufstockend Alg II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld.
- Leistungsberechtigte, die innerhalb der nächsten drei Monate Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben.

Anspruch auf Alg (12a.17)

- Leistungsberechtigte, die eine sv-pflichtige Beschäftigung (Bruttoeinkommen mindestens 400,01 Euro) ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

**Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente (12a.18)
sv-pflichtige Beschäftigung (12a.19)**

- Leistungsberechtigte, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit mit mind. 400,01 Euro Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

sonstige Erwerbstätigkeit (12a.20)

- Leistungsberechtigte, die eine nicht nur vorübergehende svpflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben. Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.
- Nur vorübergehend ist eine befristete Erwerbstätigkeit unter anderem dann, wenn sie zeitlich nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraums aufgenommen wird.
- Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund nicht mehr gerechtfertigt.
- Wurde die Aufnahme einer Beschäftigung glaubhaft gemacht, aber letztlich nicht aufgenommen, so kann sich der Leistungsberechtigte nicht nochmals auf diese Begründung berufen.

nicht nur vorübergehende Beschäftigung in Aussicht (12a.21)

Einmaliger Verzicht auf den Verweis (12a.22)

1.5.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4

(1) Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem 01.01.2008 entstanden ist und die das 58. Lebensjahr vor diesem Tag vollendet haben, konnten gemäß § 65 Abs. 4 Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Leistungsberechtigte generell nur dann aufzufordern, einen Rentenanspruch zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

Bestandsschutz in Fällen der Übergangsregelung § 65 Abs. 4 i. V. m. § 428 SGB III (12a.23)

(2) Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sind auch Leistungsbezieher, die die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch § 65 Abs. 4 nicht in Anspruch genommen haben, nur auf die Beantragung einer ungeminderten Altersrente zu verweisen.

(3) Personen, die vor dem 01.01.2008 bereits Alg unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen haben, jedoch nach dem 31.12.2007 erstmals hilfebedürftig werden und Alg II beziehen, sind ebenfalls nur auf eine ungeminderte Altersrente zu verweisen.

Bestandsschutz bei Alg und § 428 SGB III (12a.24)

(4) Eine Inanspruchnahme des § 428 SGB III ist auch nach dem 31.12.2007 möglich, wenn die Voraussetzungen dafür bereits im Jahr 2007 vorgelegen haben (= bloße Abgabe der Erklärung). Daher gelten die Ausführungen des Absatzes 3 auch in den Fällen, in denen die Erklärung gegenüber der Agentur für Arbeit erst nach dem 31.12.2007 abgegeben wurde.

tatsächliche Inanspruchnahme (12a.25)

(5) Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Personen, die zwar vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht seit dem 31.12.2007 ununterbrochen Alg II beziehen, wenn sie objektiv die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II (Leistungsberechtigter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) erfüllt haben. Maßgeblich ist demnach nicht, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich seit dem 31.12.2007 Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, sondern ob er sie bei (rechtzeitiger) Antragstellung hätte beziehen können.

Bestandsschutz bei objektivem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (12a.26)

(6) Gleiches gilt, wenn durch den Eintritt von Sanktionen Leistungen nach dem SGB II zeitweise nicht bezogen werden.

(7) Für Personen, die am 31.12.2007 die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 erfüllt haben und Alg II nur deshalb nicht beziehen, weil sie eine Eingliederungsmaßnahme absolvieren, die bedarfsdeckend ist (z. B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) gilt: Die Zeit der Eingliederungsmaßnahme, aufgrund derer die Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben war, gilt nicht als Unterbrechung, so dass der Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 insoweit fortbesteht.

Bestandsschutz bei Eingliederungsmaßnahmen (12a.27)

(8) Anhand des in Anlage 2 enthaltenen Schemas können Sie die einzelnen Voraussetzungen für einen Verweis auf die Altersrente prüfen.

Anlage 2 (12a.28)

1.6 Verhältnis zum Krankengeld

(1) Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

Erkrankung während des Leistungsbezuges

- Regelfall
- Aufstocker

Fallvarianten Krankengeld (12a.29)

Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug

- Anspruch auf Alg endet während der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III
- nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V

1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II

(1) Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde das SGB V dahingehend geändert, dass der Anspruch auf Krankengeld von Alg II-Leistungsbeziehern rückwirkend zum 01.01.2005 ausgeschlossen wurde; § 25 wurde entsprechend modifiziert.

Kein Anspruch auf Krankengeld (12a.30)

(2) Erkrankten Alg II Bezieher während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind gem. § 56 verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) vorzulegen.

Anzeige AUB (12a.31)

(3) Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss auf absehbare Zeit (6 Monate) imstande sein, unter den üblichen Bedingungen des all-gemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auf die Hinweise zu § 8 wird Bezug genommen.

Erwerbsfähigkeit (12a.32)

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z. B. geringer Alg Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungspflichtverhältnis heraus (§ 5 Abs. 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

Aufstocker (12a.33)

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Alg II entfällt, da bestimmte Freibeträge während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind (z. B. Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30).

1.6.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II

(1) Bezieher von Alg sind versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, solange Versicherte Arbeitslosengeld beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches entfällt der Ruhestatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen nach dem SGB II sind gem. § 5 Abs. 1, § 12a Satz 1 nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

**Krankengeld nach
Arbeitslosengeld
(12a.34)**

(2) Für Übergangsfälle, deren Arbeitslosenhilfeanspruch zum 31.12.2004 während der Leistungsfortzahlung endete, gilt Abs. 1 entsprechend.

**Krankengeld nach
Arbeitslosenhilfe
(12a.35)**

(3) Sowohl die Arbeitslosenhilfe-Übergangsfälle als auch alle Fälle, deren Arbeitslosengeldanspruch während der Leistungsfortzahlung endet, haben vorrangig Anspruch auf Krankengeld.

(4) Wird Krankengeld aufgrund des § 19 Abs. 2 SGB V im Rahmen des Nachversicherungsschutzes gewährt, ist diese Leistung ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB II.

**nachgehender Versi-
cherungsanspruch
(12a.36)**

Übersicht Altersrenten

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte auf Antrag, die

- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen,
- die Hinzuverdienstgrenzen einhalten und
- das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie vor 1949 geboren sind.

Für Jahrgänge ab 1949 wird die Altersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Rentenabschlägen möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird auf Antrag gewährt, wenn sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- bei Beginn der Rente schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50) sind.

Die frühere Altersgrenze von 60 Jahren wurde auf das 63. Lebensjahr angehoben. Berechtigte können aber weiterhin mit Abschlag ab 60 in Rente gehen.

Für nach dem 31. Dezember 1951 geborene wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise von heute 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Ausnahme:

Wer vor dem 17.11.1950 geboren wurde und am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht war, genießt Vertrauensschutz. Er ist von der Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen nicht betroffen. Er kann die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge beanspruchen.

Altersrente für Frauen

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene versicherte Frauen auf Antrag, die

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist mit Rentenabschlägen zu rechnen. Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr. Die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen verbleibt – auch nach der Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bei der Regelaltersrente – bei 65 Jahren. Abschlagsfrei können nur noch die Frauen des Geburtsjahrganges 1943 Altersrente beziehen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene Versicherte auf Antrag. Anspruch auf diese Rente hat, wer

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit, Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nachweist
- oder 24 Monate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.
- Weiterhin müssen in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorgelegen haben.

Die Altersgrenze wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist jedoch grundsätzlich nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wurde ab dem Jahr 2006 für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951 schrittweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Für Versicherte der Geburtsmonate Januar 1946 bis November 1948 erfolgt die Anhebung der Altersgrenze in Monatsschritten. Versicherte, die zwischen Dezember 1948 und Dezember 1951 geboren wurden, können die Altersrente frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres (mit Abschlag) erhalten.

Es gibt Vertrauensschutzregelungen. Für Personen, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nicht angehoben. Diese Versicherten können die Rente wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlag beziehen.

Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI).

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte, die bis 1951 geboren sind, erhalten diese Altersrente, wenn sie

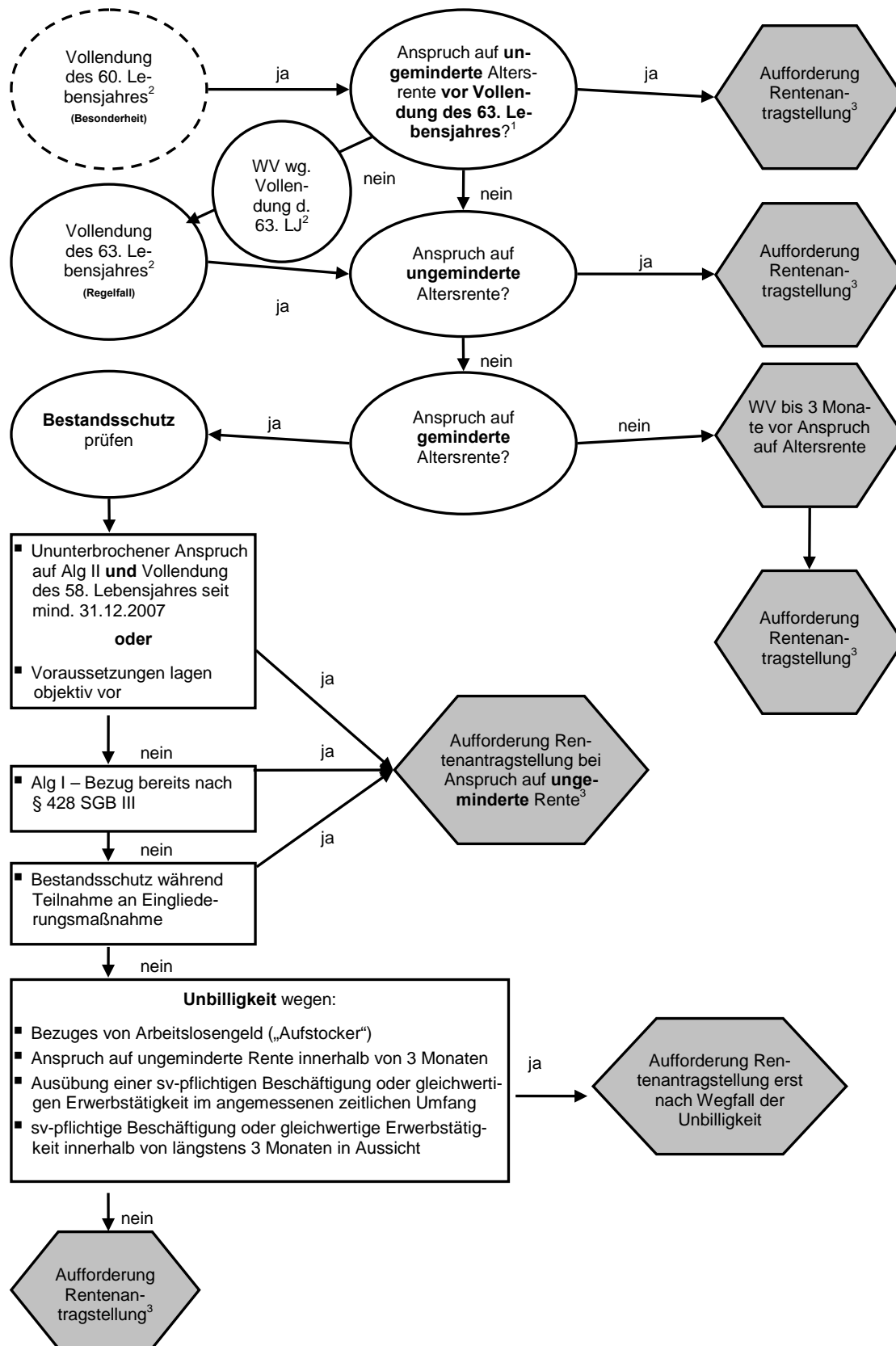
- das 60. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 25 Jahren (300 Kalendermonate) mit einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben.

Auf die erforderlichen 25 Jahre mit einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn des Anpassungsgeldes eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute kann darüber hinaus nur beansprucht werden, wenn die Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben weiterhin Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen erhalten haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren ebenfalls nicht angehoben.

Ablaufschema: „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“



1) Person, die vor dem 17.11.1950 geboren und seit mind. 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist **oder** Person, die bis 31.12.1951 geboren ist und mind. 25 Jahre unter Tage beschäftigt war
 2) rechtzeitig vor Vollendung des angegebenen Lebensjahres ist Rentenauskunft vom Kunden abzufordern
 3) WV wegen Entscheidung über Rentenanspruch und Prüfung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 1

<p>Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitteilung an FamKa über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe des Wohngeldes ○ Zeitpunkt der Aufhebung Alg II und Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches ▶ Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des <u>Erstattungsanspruches</u> gegenüber <u>WG-Stelle</u> und Mitteilung des Zeitpunkts der Aufhebung Alg II ▶ Aufhebung Alg II zum Ende des auf die Bezifferung des Erstattungsanspruches folgenden Monats <p>FamKa / WG-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewilligung KiZ / WG ab Antragstellung (Bewilligungsbeginn erfolgt zu einem einheitlichen Zeitpunkt) und ▶ Erstattung an Grundsicherungsstelle 	<p>Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Weitergewährung Alg II ▶ Mitteilung an FamKa über Ablehnung Wohngeld und Rücknahme des Erstattungsanspruches ▶ Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p>FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablehnung Antrag auf KiZ 	<p>Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitteilung an FamKa über <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruchsbeginn Wohngeld ○ Höhe des Wohngeldes ○ Zeitpunkt der Aufhebung Alg II und Bezifferung (Höhe/Zeitraum) des Erstattungsanspruches <p>FamKa:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellung, dass ein Anspruch auf KiZ nicht besteht (z. B. fehlerhafte Berechnung KiZ 99-3) ▶ Ablehnung KiZ ▶ Ablehnung Erstattungsanspruch an Grundsicherungsstelle <p>Grundsicherungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Weitergewährung Alg II ▶ Mitteilung an WG-Stelle über Weitergewährung Alg II und Rücknahme des Erstattungsanspruches ▶ Mitteilung an Kunden, dass kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht und Alg II weiter gewährt wird <p>WG-Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablehnung des Wohngeldantrages
--	--	---